

Antrag des Vorstandes zuhanden der MV von queerAlternBern vom 21. März 2026:

Anpassen der Statuten

2 Mitgliedschaft und Jahresbeiträge

BISHER:

2.3 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe **der Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr** wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und der MV zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand definiert die Mitgliederkategorien.

Stimmberechtigt an der MV sind nur Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr bis zur MV bezahlt haben.

NEU:

2.3 Es wird ein jährlicher Mitgliederbeitrag erhoben. Die Höhe wird jeweils vom Vorstand vorgeschlagen und der MV zur Genehmigung vorgelegt. Der Vorstand definiert die Mitgliederkategorien.

Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag einzelner Mitglieder reduzieren.

Begründung:

Da der Artikel 2.3 der Statuten zu Unsicherheit führen kann, beantragen wir, im ersten Absatz den Text «der Mitgliederbeitrag für das nächste Vereinsjahr» und den zweiten Abschnitt zu streichen. So wird klar, dass die MV die Höhe des Mitgliederbeitrages für das laufende Vereinsjahr bestimmt und **nach der MV der Mitgliederbeitrag erhoben wird.**

Da wir zudem immer wieder Anfragen von Mitgliedern haben, die aus finanziellen Gründen den Mitgliederbeitrag nicht zahlen können, schlage ich vor, dem Artikel 2.3. zuzufügen: **Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag einzelner Mitglieder reduzieren.**

3 Organe des Vereins

BISHER:

- 3.3 b. Sie genehmigt das Budget für das laufende Vereinsjahr und legt die Mitgliederbeiträge für das nächste Vereinsjahr fest.
- c. Sie wählt das Präsidium oder Co-Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle jeweils für zwei Vereinsjahre.
- 3.4 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Personen einschliesslich Co-Präsidium oder Präsidium, die Vereinsmitglieder sein müssen. Ausser dem Präsidium oder Co-Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt eine finanzverantwortliche Person und eine Person, die für das Sekretariat verantwortlich ist.

NEU:

- 3.3 b. Sie genehmigt das Budget für das laufende Vereinsjahr und legt die Mitgliederbeiträge fest.
- c. Sie wählt das Präsidium oder Co-Präsidium, die übrigen Vorstandsmitglieder und die Revisionsstelle für ein Vereinsjahr.
- 3.4 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen einschliesslich Co-Präsidium oder Präsidium, die Vereinsmitglieder sein müssen. Ausser dem Präsidium oder Co-Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst und bestimmt eine finanzverantwortliche Person und eine Person, die für das Sekretariat verantwortlich ist.

Begründung:

Punkt b. unter 3.3 muss als Konsequenz aus der Anpassung des Artikels 2.3 «für das nächste Vereinsjahr» gestrichen, bzw. angepasst.

Wir setzen uns – wie schon unser Vereinsname verrät – für ältere Personen ein. Entsprechend setzen sich für die Umsetzung unserer Vereinsziele meist auch ältere Personen ein. Entsprechend erhöht sich das Risiko, dass Personen ihr Engagement verringern wollen oder sogar ganz ausfallen. Aus diesen Gründen ist es besser, das Präsidium und den Vorstand jeweils nur für ein Jahr zu wählen und die Anzahl der Vorstandsmitglieder nicht zu beschränken.

7 Inkrafttreten

BISHER:

- 7.1 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins queerAlternBern vom 31. Oktober 2023 genehmigt und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft.

NEU:

- 7.1 Diese Statuten wurden an der MV vom 28. März 2026 genehmigt und treten unmittelbar nach deren Genehmigung in Kraft. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Gemäss den aktuellen Statuten unter 6.1 können diese von der MV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.